

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Aktenzeichen: 5 K 1851/19.KS.A

Verkündet am 02.12.2021  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle  
[REDACTED], Justizbeschäftigte

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**IM NAMEN DES VOLKES URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED],  
[REDACTED],

Klägerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens,  
est.1983 Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

**gegen**

die **Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,

Beklagte,

**wegen** Asylrecht (Syrien)

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch

Richter am VG [REDACTED] als Berichterstatter aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 2. Dezember 2021 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■ 2019 (Geschäftszeichen 7825455-475) verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin, syrische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, reist am ■■■■■ 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■■■■■ 2019 einen Asylantrag.

In ihrer persönlichen Anhörung am ■■■ Juni 2019 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach ihren Fluchtgründen befragt, führte die Klägerin im Wesentlichen aus, Syrien aufgrund der Angst vor Bombardierungen verlassen zu haben. Zudem sei ihr ■■■■■ der erste Pilot gewesen, der seinerzeit desertiert sei. Viele ihrer Verwandten seien damals festgenommen und inhaftiert worden. Ihre Kinder hätten nicht mehr zur Schule gehen können. Es habe Lebensmittelknappheit geherrscht und es habe auch keine medizinische Versorgung mehr gegeben. Im Jahr 2011 habe sie mit ihrem Ehemann an friedlichen Demonstrationen teilgenommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ Juli 2019 (Geschäftszeichen 7825455-475) erkannte die Beklagte der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen lehnte sie den Asylantrag ab. Zur Begründung der Ablehnung führte die Beklagte aus, die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der Definition des § 3 AsylG.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom ■ Juli 2019, eingegangen bei Gericht am selben Tag, hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Insbesondere bezieht sie sich auf eine ihr drohende Reflexverfolgung aufgrund ihres desertierten ■.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ Juli 2019 (Geschäftszeichen 7825455-475) zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsatz vom ■ Juli 2019 sowie durch allgemeine Prozessklärung vom ■ Juni 2017 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Behördenvorgänge der Beklagten sowie die Erkenntnisquellen für den Staat Syrien.

## Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter anstelle der Kammer entscheidet (§ 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO), ist begründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, die Klägerin durch die Ablehnung der Zuerkennung der begehrten Flüchtlingseigenschaft in ihren Rechten verletzt; § 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO.

B. Nach [§ 3 Abs. 1 AsylG](#) ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention),

wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG können unter anderem gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt sowie eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 AsylG).

Die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sind in § 3b Abs. 1 AsylG näher umschrieben. Zwischen den Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1, Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG); dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Die Verknüpfung ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der jeweiligen Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13). Kann die Anknüpfung der Verfolgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Voraussetzungen lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Heimatland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337/9), nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rdnr. 32, und vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rdnr. 24 mit weiteren Nachweisen).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Furcht der Klägerin vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung begründet.

I. Allerdings ist die tatsächliche Situation in Syrien nicht dahin zu bewerten, dass der Klägerin eine politische Verfolgung wegen einer ihr zugeschriebenen regimiefeindlichen Gesinnung bereits aufgrund einer illegalen Ausreise, der Asylantragstellung oder eines längeren Aufenthaltes im westlichen Ausland droht.

Das Deutsche Orient-Institut legt in seiner Auskunft vom 22. Februar 2018 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof dar, Menschenrechtsverstöße, die von unrechtmäßiger Schikane und Verhaftungen über Folter und menschenunwürdige Haftbedingungen bis hin zu Hinrichtungen reichten, würden verschiedenen Institutionen

in Syrien wie Armee, Polizei, Geheimdiensten oder regierungsnahen Milizen vorgeworfen. Diese agierten abseits von Rechtssicherheit, sodass Befragungen oder darüberhinausgehende Übergriffe im Rahmen von Einreisekontrollen bei einer Rückkehr aus dem europäischen Ausland nicht ausgeschlossen werden könnten. Die syrischen Sicherheitsdienste machten regelmäßig von kollektiven Verdächtigungen oder Bestrafungen Gebrauch. Das Vorgehen syrischer Sicherheitsbehörden folge einem Freund-Feind-Schema. Gruppenbezogene Merkmale - Religion, Herkunft innerhalb Syriens, Dialekt und Akzent etc. - dienten der Einordnung einzelner Personen, was durch die politische Lage, eine dadurch nicht mehr verlässlich funktionierende Verwaltung und das vergleichsweise schlecht geschulte Sicherheitspersonal bedingt sei. Die Gefahr, dass zurückkehrende Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt hätten, im Zuge ihrer Rückkehr nach Syrien Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien, bestehe. Verschiedenen Berichten zufolge gelte dies besonders für solche Personen, denen durch die Sicherheitsbehörden die Mitgliedschaft oder Unterstützung oppositioneller Gruppierungen unterstellt werde, was historisch vor allem auf die Syrische Muslimbruderschaft, seit 2011 aber auch auf zahlreiche weitere zum Teil neu entstandene Gruppierungen zutrefte.

Amnesty International hebt in seiner Stellungnahme vom 20. September 2018 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die Gefährdung bei einer Rückkehr aus dem europäischen Ausland den hohen Grad der in Syrien vorherrschenden Willkür staatlichen Handelns hervor, die das Verhalten der Sicherheitsbehörden, wie bei Befragungen oder Inhaftierungen, charakterisiere. Willkürliche Verdächtigungen und Generalverdacht gegen bestimmte Personengruppen seien zentrale Bestandteile der Praxis syrischer Sicherheitsbehörden. Amnesty International lägen indes keine Erkenntnisse vor, dass seitens der syrischen Regierung schon das Stellen eines Asylantrags grundsätzlich als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden werde. Allerdings seien die Asylantragsteller vorher in der Regel durch andere Staaten gereist und hätten sich zum Beispiel in Nachbarländern wie dem Libanon aufgehalten. In den Nachbarländern lebten zahlreiche Oppositionelle, sodass der syrische Geheimdienst eine regimekritische Haltung annehmen könnte und Rückkehrer aufgrund dessen von willkürlicher Verfolgung betroffen werden könnten. Jeder, der sich im Ausland politisch engagiere oder geäußert habe, müsse damit rechnen, zur Zielscheibe des auch im Ausland aktiven syrischen Geheimdienstes zu werden. Jeder, der als Regierungsgegner angesehen werden könnte, sei der Gefahr ausgesetzt, willkürlich festgehalten oder Opfer des „Verschwindenlassens“ zu werden und Folter oder

anderen Misshandlungen sowie möglichem Tod in Gewahrsam ausgesetzt zu sein. Sowohl Befragungen als auch Festnahmen durch syrische Sicherheitskräfte wiesen einen hohen Grad an Willkürlichkeit und einen Mangel an Vorhersehbarkeit auf. Bereits eine Abneigung von Seiten des Sicherheitsbeamten gegenüber der rückkehrenden Person könne ausreichen, um Opfer von Befragung und Misshandlung zu werden. Aufgrund des Ausmaßes und der Willkür der Verfolgung in Syrien gehe Amnesty International davon aus, dass Menschen, die nach Syrien zurückkehrten, Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen werden könnten.

In den „UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“ vom November 2017 (5. aktualisierte Fassung) wird dargelegt, dass die Flucht von Zivilpersonen aus Syrien als Flüchtlingsbewegung einzustufen sei und der überwiegenden Mehrzahl der syrischen Asylsuchenden internationaler Flüchtlingsschutz gewährt werden müsse, da die Betroffenen die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllten. Syrische Staatsangehörige und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien gehabt hätten, benötigten wahrscheinlich internationalen Schutz, wenn sie näher bezeichnete Risikoprofile erfüllten. Dazu gehörten nach den dem UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung seines Dokuments verfügbaren Informationen je nach den Umständen des Einzelfalls Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stünden.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Syrien vom 20. November 2019, fortgeschrieben am 19. Mai 2020, kommt es in allen Teilen Syriens weiterhin zu massiven Menschen- und Völkerrechtsverletzungen. In keinem Teil des Landes bestehe ein umfassender und langfristiger Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Repression durch die zahlreichen Sicherheitsdienste, Milizen und sonstige regimenahe Institutionen. Selbst bis dahin als regimenah geltende Personen könnten aufgrund allgegenwärtiger staatlicher Willkür grundsätzlich Opfer von Repressionen werden. In allen Provinzen Syriens, einschließlich der Hauptstadt Damaskus, seien Personen diversen Risiken ausgesetzt, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen könnten. So seien Verschwindenlassen, Entführungen und willkürliche Verhaftungen nach wie vor weit verbreitet, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Insbesondere in Regimegebieten komme es immer wieder zu diesen Praktiken. Den Vereinten Nationen zufolge führe dies zu einem Klima von allgegenwärtiger Angst und Unsicherheit. Nach dem Syrian Network for Human Rights (SNHR) seien im Laufe des Konflikts fast 150.000 Menschen in Syrien

verschwunden, die unter den gegebenen Umständen als tot oder inhaftiert gelten; über 14.000 sollen unter Folter zu Tode gekommen sein. Das Regime wende weiterhin regelmäßig die umfassende Anti-Terror-Gesetzgebung (Dekret Nr. 19/2012) an, um Oppositionelle und vermeintliche Kritiker zu inhaftieren. Insbesondere Wehrdienstverweigerer, (junge) Männer aus ehemaligen Oppositionsgebieten, Mitglieder von Lokalräten, Journalisten, humanitäres Personal und Aktivisten sowie deren Angehörige würden zum Ziel dieser Maßnahmen. Prozesse unter der Anti-Terror-Gesetzgebung verletzen das Recht auf einen fairen Prozess.

Am 22. März 2020 habe das syrische Regime mit Dekret Nr. 6 eine weitere „Generalamnestie“ erlassen, bei der es sich laut Menschenrechtsorganisationen um die insgesamt 17. Amnestie seit Konfliktbeginn handele. Vergangene Dekrete seien in der Umsetzung jedoch nahezu wirkungslos geblieben. Auch wenn das neue Dekret inhaltlich in Teilen über bereits zuvor erlassene Gesetze hinausgehe, blieben weiterhin viele der Verbrechen, die insbesondere oppositionellen Syrern vorgeworfen würden, ausgeschlossen.

Der UNHCR erhalte vom Regime auch im zehnten Jahr des Konflikts nur stark eingeschränkten Zugang in Syrien und könne daher weder ein umfassendes Monitoring zur Lage von zurückgekehrten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen sicherstellen noch einen Schutz ihrer Rechte gewährleisten.

Syrische Flüchtlinge, unabhängig von politischer Ausrichtung, müssten Berichten zufolge vor ihrer Rückkehr weiterhin eine Überprüfung durch die syrischen Sicherheitsdienste durchlaufen. Kriterien und Anforderungen, um ein positives Ergebnis zu erhalten, seien nicht bekannt. Es gebe Berichte, wonach Rückkehrer trotz positiver Sicherheitsüberprüfung Opfer von willkürlicher Verhaftung, Folter oder Verschwindenlassen geworden und vereinzelt in Haft ums Leben gekommen sein sollen.

Das SNHR habe im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2019 mindestens 1.916 Fälle von Rückkehrern einschließlich 219 Kindern und 157 Frauen dokumentiert, die aus dem Ausland nach Syrien zurückgekehrt gewesen und Opfer willkürlicher Verhaftungen durch Regimekräfte geworden seien. Die Verhaftungen sollen zumeist direkt bei der Einreisekontrolle erfolgt sein. 1.132 dieser Personen seien wieder freigelassen worden, 784 seien im August 2019 nach wie vor inhaftiert gewesen. 638 seien Opfer von Verschwindenlassen geworden. 15 Rückkehrer seien nach Inhaftierung unter Folter gestorben. Viele der Freigelassenen sollen zu einem späteren Zeitpunkt erneut inhaftiert

oder zwangsrekrutiert worden sein. Es sei davon auszugehen, dass die tatsächlichen Fallzahlen bedeutend höher lägen, da dem SNHR nur ein Bruchteil der Schicksale bekannt werde.

Das erkennende Gericht folgt auf der Grundlage dieser Auskünfte und Stellungnahmen nunmehr der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, die auf im Wesentlichen gleicher Grundlage die tatsächliche Situation in Syrien dahin bewertet, dass politische Verfolgung im Fall der Rückkehr nach Syrien allein wegen illegaler Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. September 2019 - 8 A 638/17.A -, juris, mit weiteren Nachweisen; Hessischer VGH, Urteil vom 23. August 2021 - 8 A 1992/18.A -, juris Rdnr. 31 ff.).

Für das erkennende Gericht ist insofern maßgeblich, dass die Erkenntnisquellen nicht belegen, dass allein wegen illegaler Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und eines längeren Auslandsaufenthalts eine Art Generalverdacht, der Opposition anzugehören, begründet wird oder dass das syrische Regime nach Ausbruch des Bürgerkriegs entsprechenden Asylantragstellern eine oppositionelle Gesinnung zuschreibt (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. September 2019 - 8 A 638/17.A -, juris Rdnr. 111 ff.).

Ferner fehlt es auch bei Annahme einer Verfolgungshandlung an der erforderlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung. Soweit die Auskünfte und Berichte im Kern staatliche Willkür belegen und diese Willkür die Gefahr einer individuellen Gewalthandlung im Einzelfall zu begründen vermag, fehlt es an der Gerichtetheit der jeweiligen Maßnahme und der erforderlichen Verknüpfung. Bei diesen Maßnahmen wären die Willkür und die allgemeine Brutalität des syrischen Regimes oder anderer Akteure ursächlich für die Maßnahme. Ein Bezug zu den Verfolgungsgründen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG ist bei Willkür nicht erkennbar, da es für die Frage der Gerichtetheit auf den inhaltlichen Charakter der Maßnahme ankommt und die Einschätzung, bei den Kontrollen könne „alles passieren und es gebe keine Schutzmechanismen“ (vgl. Amnesty International, Auskunft vom 20. September 2018 an Hess. VGH, S. 5), gerade keine Gerichtetheit möglicher willkürlicher Verfolgungshandlungen belegt (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. September 2019 - 8 A 638/17.A -, juris Rdnr. 115; Hessischer VGH, Urteil vom 23. August 2021 - 8 A 1992/18.A -, juris Rdnr. 35 ff.).

Individuelle Faktoren oder Umstände, die eine reale Gefahr dafür begründen könnten, dass ausgerechnet der Klägerin bei einer Rückkehr nach Syrien in diesem Kontext eine Verfolgungshandlung droht, sind nicht erkennbar.

II. Der Klägerin steht die begehrte Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG allerdings aufgrund einer etwaigen Reflexverfolgung zu.

Nach den Erkenntnissen der schweizerischen Flüchtlingshilfe ist die Reflexverfolgung ein vertrautes politisches Instrument in Syrien. Insoweit hätten syrische Behörden bereits vor dem Ausbruch der Unruhen im Jahr 2011 Oppositionelle regelmäßig damit unter Druck gesetzt, dass sie deren Familienangehörige Repressionen und Schikanen ausgesetzt hätten. Seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges habe diese Strategie zusätzlich an Gewicht gewonnen. Es werde von Familienangehörigen berichtet, die von Sicherheitsbehörden verhaftet und gefoltert worden seien, um Oppositionelle zu erpressen oder zur Aufgabe zu zwingen (VG Leipzig, Urteil vom 18. Juni 2021 - 7 K 1591/19.A -, juris S. 20 unter Bezugnahme auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 25. Januar 2017 zu Syrien: Reflexverfolgung, S. 1). Laut UNHCR gehe aus verschiedenen Berichten hervor, dass Familienangehörige von Personen, die der Regierung kritische gegenüberstehen oder als regierungskritisch wahrgenommen werden, verfolgt würden. Die Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern) von Protestierenden, Aktivisten, Mitgliedern von Oppositionsparteien oder bewaffneten oppositionellen Gruppen würden willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert oder in sonstiger Weise misshandelt.

Verlaufe die Fahndung nach einem vermeintlichen Regierungsgegner erfolglos, so würden die Sicherheitskräfte Berichten zufolge dazu übergehen die Familienangehörigen einschließlich der Kinder der betreffenden Person festzunehmen oder zu misshandeln. Dies geschehe entweder zur Vergeltung des Loyalitätsbruches der gesuchten Person oder zwecks Einholung von Informationen über ihren Aufenthaltsort oder mit der Absicht, die betreffende Person zu bewegen, sich zu stellen (VG Leipzig, Urteil vom 18. Juni 2021 - 7 K 1591/19.A -, juris S. 20 unter Bezugnahme auf UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen vom November 2015, S. 12 Fußnote 74).

Insbesondere aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Presseberichte, welche der anwesende Dolmetscher auszugsweise übersetzte, sowie der in den Berichten enthaltenen Fotografien ist das Gericht davon überzeugt, dass der Bruder der

Klägerin in exponierter Position für die Freie Syrische Armee - und damit in Opposition zu dem syrischen Regime - tätig ist beziehungsweise war. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass dem syrischen Regime der Bruder der Klägerin als hochrangiger Oppositioneller bekannt ist, was in der Folge nach Vorstehendem dazu führt, dass die Klägerin als Familienangehörige bei einer potentiellen Rückkehr nach Syrien Gefahr läuft, flüchtlingsrechtlich relevanten Repressionen der syrischen Regierung ausgesetzt zu werden, um Druck auf ihren Bruder auszuüben.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des

Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43 34119**  
**Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

  
Beglaubigt

Kassel, den 07.12.2021



, Justizbeschäftigte